

Nach kurzer Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Verlängerung der Straße „Am Tierpark“ innerhalb des B-Planes 19.1 wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M–V 193, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.Juli 2018 (GVOBl. M–V S. 221, 229) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

Der neu hinzugekommene Straßenabschnitt ist gelegen in der Gemarkung Grimmen, Flur 6, auf dem Flurstück 583/21.



Festsetzung:

1. Klassifikation

Die erstmalige Einstufung des vorstehenden Straßenabschnitts erfolgt gemäß 3 Abs. 3 StrWG M–V als Gemeindestraße.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Baulast

Stadt Grimmen

Die Widmung ist ortsüblich bekanntzumachen.“

Nach kurzer Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„ Die Verlängerung der Straße „Immenweg“ innerhalb des B-Planes 19.1 wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M–V 193, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.Juli 2018 (GVOBl. M–V S. 221, 229) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

Der neu hinzugekommene Straßenabschnitt ist gelegen in der Gemarkung Grimmen, Flur 6, auf dem Flurstücken 791, 542/3 und 583/20.



Festsetzung:

1. Klassifikation

Die erstmalige Einstufung des vorstehenden Straßenabschnitts erfolgt gemäß 3 Abs. 3 StrWG M-V als Gemeindestraße.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Baulast

Stadt Grimmen

Die Widmung ist ortsüblich bekanntzumachen.“

8. 15/2023-SBA- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

Nach kurzer Aussprache wird mit 13 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen folgender Beschluss gefasst:

„1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen vom 11.10.2012 soll geändert werden (6. Änderung). Von dieser Änderung sind Flächen betroffen im Norden der Stadt Grimmen, westlich und östlich der Bahnstrecke Stralsund-Berlin, westlich und östlich der Bundesstraße B 194 nahe der Ortslage Schönewalde sowie am Heidebrinker Weg, südlich des Gewerbegebietes Stoltenhäger Straße und des ehemaligen Tontagebaus.

2. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Daher ist in einem Parallelverfahren die Änderung der Fläche für Landwirtschaft zu einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung ‚Regenerative Energie-Solar‘ erforderlich.

3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 27.1 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik ‚Am Schönewalder Berg‘, Nr. 27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik ‚An der Bundesstraße am Schönewalder Berg‘ und Nr. 28 Sondergebiet Photovoltaik ‚Am Heidebrinker Weg‘ der Stadt Grimmen.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB erfolgt durch Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt Grimmen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes. Ergänzend sind die Unterlagen durch Auslage in der Stadtverwaltung nach Bekanntmachung im Amtsblatt einzusehen.

5. Der Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortsüblich bekannt zu machen.“

9. Anfragen

/

10. Beantwortung von Anfragen

/

11. Mitteilungen der Verwaltung

BM Jahns informiert über die anstehende Z-Bau-Prüfung, welche noch im November erfolgen soll. Diese Prüfung ist Voraussetzung für das Abrufen der Fördermittel. Danach können dann die Ausschreibungen erfolgen.